

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 35/09 B

L 1 KR 153/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 39/06 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Betreuer und Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19.6.2009 ist unzulässig.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss eine Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Berufungsgerichts begründet werden. Dies ist bis zum Ablauf der am 25.8.2009 endenden Begründungsfrist nicht geschehen. Die Beschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

